

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/912

zu Drs. 7/897/1628



IDZ – Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft | Talstr. 84 | 07743 Jena

Thüringer Landtag
Enquete-Kommission
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

**Stellungnahme des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft zum Themenkomplex
„Extremismusklausel/Staatsziele 'Antifaschismus, Antirassismus, gegen Antisemitismus' und
Staatschutzklausel/Erweiterung Art. 83 Thüringer Verfassung (Demokratieschutz)“ – Drucksache
7/897/1628**

Jena, 03.12.2020

Antworten auf Fragen des Fragenkatalogs (aus Anlage 4, Drs. 7/897/1628)

Im Folgenden werden die Fragen aus soziologischer Perspektive öffentlicher Demokratieforschung wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Die Aufnahme einer „Demokratiel Klausel“ in die Landesverfassung, die „die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten“ als „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung aller“ formuliert, stellt einen aus verschiedenen Gründen notwendigen Staatsauftrag sowie eine Verfassungsnorm her, die geeignet ist, für alle Menschen in Thüringen und insbesondere für Beamt*innen und Beschäftigte des Landes Orientierungssicherheit herzustellen. Wie das Bundesverfassungsgericht 2017 im Urteil zum zweiten NPD-Verbotsverfahren ausführt, ist davon auszugehen, dass „die menschenverachtende Gewalt- und Willkürherrschaft des Nationalsozialismus für die Ausgestaltung der Verfassungsordnung von wesentlicher Bedeutung war, so dass das Grundgesetz geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes angesehen werden kann“; woraus jedoch „kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip“ resultiere.¹ Insofern die Thüringer Verfassung dem antitotalitären und damit antifaschistischen Geist des Grundgesetzes folgt und bisher keine entsprechend präzisierenden Ergänzungen umfasst, ist die explizite Abwehr nationalsozialistischer, antisemitischer und rassistischer Ideologien bisher nicht Gegenstand der Landesverfassung. Dies könnte dann als unnötig angesehen werden, wenn im Geltungsbereich der Landesverfassung keine nennenswerten Bestrebungen der Wiederbelebung oder Verbreitung

¹ BVerfG (Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 -Rn. 539). Online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html;jsessionid=6C25792DA7945DF2173DDA5A11EF25AA.1_cid386 [30.11.2020].

In Trägerschaft der:

Institut für Demokratie
und Zivilgesellschaft
Talstr. 84 · 07743 Jena

Telefon:
E-Mail:
Web: www.idz-jena.de



Forschungsinstitut
Gesellschaftlicher
Zusammenhalt
STANDORT JENA

nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten festzustellen wären. Diese sind jedoch mit ungebrochener und sogar zunehmender Virulenz festzustellen, woraus zu schließen ist, dass die bisherigen staatlichen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um diese antidemokratischen Bedrohungen in den Griff zu bekommen, und damit Handlungs- und Regelungsbedarfe bestehen. Dies offenbarte sich zuletzt u.a. an der Zunahme rechtsextremer Straftaten in Thüringen, an relativierenden Äußerungen von Thüringer*innen über den Nationalsozialismus, bei denen die Bundesrepublik Deutschland etwa bei Protesten gegen die Corona-Maßnahmen mit der NS-Diktatur gleichgesetzt wird und sich Personen bei der Ausübung ihrer demokratischen Oppositionsrechte mit den jüdischen Opfern der NS-Vernichtungspolitik auf eine Stufe stellen. Die zuletzt hohe Dichte von neonazistischen Rechtsrockkonzerten und Liederabenden im Freistaat, bei denen der Nationalsozialismus in Worten und in Symbolen glorifiziert sowie rassistische und antisemitische Ideologien und Narrative verbreitet werden, von rechtsextremen Pilgerorten und privaten „Gedenkstätten“ von Geschichtsrevisionist*innen und NS-Verherrlicher*innen bspw. in den Landkreisen Eichsfeld und Sömmerda begründen ebenso Handlungsbedarf wie der Zuspruch für neonazistische (bspw. NPD, BZH) sowie rechtsextreme (AfD) Parteien in Thüringen, die mit zum Teil offenen und zum Teil perfiden öffentlichen Äußerungen den Nationalsozialismus relativieren, Antisemitismus und Rassismus verbreiten und die Möglichkeit einer neuen menschenverachtenden Gewalt- und Willkürherrschaft ins Auge fassen, wie etwa im Buch „Nie zweimal in denselben Fluß“ (2018) des Vorsitzenden der rechtsextremen AfD-Fraktion im Thüringer Landtag, Björn Höcke. Außerdem ist eine Zunahme antisemitischer, rassistischer und neonationalsozialistischer Hasssprache sowie von Radikalisierungsgemeinschaften in sozialen Netzwerken zu verzeichnen, die von mangelnden Interventionen und fehlendem Widerspruch begünstigt werden. Ohne erhebliche generalpräventive Anstrengungen werden weitere rechtsterroristische Anschläge, die jederzeit auch in Thüringen stattfinden könnten, kurz- und mittelfristig nicht zu verhindern sein.

Der „Thüringen Monitor“ der Universität Jena 2019 hat gemessen, dass die Zustimmung zu antisemitischen Aussagen in Thüringen zuletzt erheblich zugenommen hat: 16 Prozent der Thüringer*innen stimmten demnach der offen antisemitischen Aussage zu, „Die Juden haben einfach etwas Besonderes und Eigentümliches an sich und passen nicht so recht zu uns.“ Im Jahr 2018 äußerten dies 9 Prozent. Mehr als jede*r Vierte (26 Prozent) stimmte 2019 verharmlosenden Aussagen über den Nationalsozialismus zu und mehr als jede*r Fünfte (21 Prozent) unterstützte Vorstellungen für eine rechte Diktatur.²

Demgegenüber stehen demokratische Mehrheiten in der Thüringer Bevölkerung, die vom Gesetzgeber Unterstützung und Orientierung angesichts der Bedrohung und Polarisierung durch den Rechtsextremismus in Thüringen erwarten. Durch gezielte Verunsicherungskampagnen, öffentliche Stigmatisierung, Angriffe bis zu Morddrohungen versuchen Rechtsextreme in Thüringen, Demokrat*innen zu verunsichern und einzuschüchtern. Die Verankerung des hier geforderten Staatsauftrags stärkt den demokratischen Beamt*innen und Beschäftigten beispielsweise in Behörden und Gebietskörperschaften, bei der Polizei, in Schulen sowie in der Zivilgesellschaft den Rücken und ist geeignet, Orientierung und Rechtsklarheit zu stiften.

Dabei ist insbesondere die Konkretisierung von allgemeinen Staatszielen notwendig, welche die demokratischen Grundwerte über die Systemform auch für die Demokratie als *Lebensform* in einem modernen und vielfältigen Einwanderungsland adressiert. Denn während etwa das Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip auf Systemebene Gegenstand diverser normstiftenden Regelungen ist, fehlt es an näheren Formulierungen, die das allgemeine Diskriminierungsverbot angesichts zeitgenössischer Entwicklungen und Herausforderungen sozialen Wandels und damit einhergehenden Entwicklungen für die politische Kultur beschreiben und konkretisieren. Demokratischer Zusammenhalt und friedliches Zusammenleben in einem ethnisch und kulturell vielfältigen Land erfordern die Akzeptanz von Pluralismus und Diversität sowie Gleichheit der Chancen und Rechte aller Staatsbürger*innen unabhängig von

² Reiser, Marion/ Best, Heinrich/ Salheiser, Axel/ Fürnberg, Ossip/ Hebenstreit, Jörg/ Vogel, Lars (2019): Ergebnisse des THÜRINGEN-MONITORS 2019. S.52. Online: <https://www.komrex.uni-jena.de/komrexmedia/publikationen/tm2019.pdf> [30.11.2020].

Merkmale, die durch Rassismus zu Rechtfertigungen von Ungleichheiten und Ungleichwertigkeiten herangezogen werden (bspw. Abstammung, Hautfarbe, Religion).

Bereits 2013 beschlossen alle Fraktionen im Brandenburgischen Landtag die Aufnahme eines vergleichbaren Artikels, der die Ächtung von Rassismus als Staatsziel formuliert (Artikel 7a). Ein Rechtsgutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes im Landtag Brandenburg stellte, bezugnehmend auf diesen Artikel in der Landesverfassung, fest: „Die Norm soll staatsgerichtet wirken, und ihr soll nicht lediglich symbolischer Charakter, sondern eigenständiger normativer Gehalt zukommen: Sie soll eine Verpflichtung des Landes zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens und zu antirassistischer und anti-fremdenfeindlicher Aktivität beinhalten und außerdem auf die Handhabung des Rechts in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung einwirken. Letztlich soll sie die verfassungsrechtliche Legitimation und den verfassungsrechtlichen ‚Rückhalt‘ für die Auseinandersetzung mit rassistischen und fremdenfeindlichen Aktivitäten stärken.“³ Dabei kann bezeugt werden, dass die Klausel in der Landesverfassung Brandenburgs tatsächlich förderliche Wirkung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entfaltet. Dies führte beispielsweise ein führender Vertreter des LKA Brandenburg sowie Expert*innen der Universität Potsdam in einem vom IDZ organisierten Fachgespräch mit der Landespolizeidirektion Thüringen im Jahr 2018 aus.

Weniger plausibel erscheint vor dem Hintergrund der Landesverfassung in Brandenburg und der Aufnahme einer vergleichbaren Klausel in der Landesverfassung in Sachsen-Anhalt der Gegenvorschlag der CDU-Fraktion, Artikel 83 Abs. 3 zu erweitern. Schon durch die Platzierung innerhalb der Verfassung geht damit der vorrangige Sinn eines Staatsauftrages verloren; überdies trägt die Formulierung nicht zu einer inhaltlichen Präzisierung bei, die jedoch aufgrund der gesellschaftlichen Problemlage notwendig wäre.

Zu Frage 2

Nein. Über das hier avisierte Staatsziel hinaus könnte allerdings ein „Demokratiefördergesetz“ bzw. ein „Gesetz zur Förderung der wehrhaften Demokratie“, wie es die deutsche Bundesregierung ausweislich des am 25. November 2020 veröffentlichten Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus plant, die nähere Umsetzung des Staatsziels regeln.

Zu Frage 3

Wie unter Frage 1) dargestellt, sind positive Wirkungen des Gesetzesentwurfes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die freiheitliche-demokratische Grundordnung zu erwarten und können am Beispiel Brandenburgs evaluiert werden. Dies betrifft insbesondere die Aktivierung, Beauftragung und Stärkung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Aktivitäten gegen Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus und die Schaffung von Rechtsklarheit bspw. für die Durchführung und Förderung entsprechender Aktivitäten in allen Handlungsfeldern.

Dies ist vom entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion nicht zu erwarten; folgt man der Begründung über eine „zusätzliche“ Absicherung des Status quo hinaus scheint dies auch nicht beabsichtigt.

Zu Frage 4

³ Iwers, Steffen Johann (2019): Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ und seiner Umsetzung. Teil I: Fragen zur Organisation, Finanzierung, parteipolitischen Neutralität und zu Art. 7a LV. (Wahlperiode Brandenburg, 6/61). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. S.41f. Online: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/61.pdf> [30.11.2020].

Mit der Aufnahme als Staatsziel wird die Erreichung des Anliegens, staatliche Gewalt und Bürgerschaft zur Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistische, antisemitische und menschenfeindliche Aktivitäten nicht zuzulassen, voraussichtlich erheblich begünstigt und unterstützt, indem die Verfassungsnorm konkretisiert und die Menschen in Thüringen aktiv in die Verantwortung genommen werden, das Grundprinzip der Menschenwürde zu verteidigen. Die demokratische Mehrheit im Freistaat wird dadurch gestärkt und unterstützt. Wie jedes Staatsziel und jede Verfassungsnorm bedarf es auch hier entsprechender Maßnahmen und Handlungen durch Staat und Bürgergesellschaft, um die formulierten Ziele zu realisieren.

Ein intendiertes Ziel, welches die Änderung der Landesverfassung rechtfertigen würde, ist durch Ergänzung von Art. 83 der Landesverfassung und auch aus der formulierten Begründung nicht ersichtlich.

Zu Fragen 5 & 6

Negative Folgen für die Thüringer Verfassung sind hinsichtlich beider Gesetzesanträge nicht ersichtlich. Hinsichtlich des ausführlicheren Antrages der Fraktionen DIE LINKE, SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt: Für Personen, die im Rahmen der Verfassungsnorm verortet sind und weder rassistische, antisemitische noch neonazistische Ideen verbreiten, werden keine negativen, sondern positive Folgen entstehen. Personengruppen gleich welches politischen, religiösen, ethnischen oder kulturellen Hintergrunds, die rassistische, antisemitische oder nationalsozialistische Ideologien oder Glaubenssätze verbreiten, sowie Gemeinschaften, die ihren identitären Kern aus solchen Ideologien beziehen, können und werden voraussichtlich negative Folgen *behaupten* und in Thüringen vor allem im Rahmen rechtsextremer⁴ Opferinszenierungen und einer Täter-Oper-Umkehr negative Folgen (bspw. vermeintliche „Diskriminierung“) *beklagen*, obwohl es sich hierbei um explizite Antidiskriminierungsmaßnahmen handelt und nach gängiger internationaler Rechtsprechung und sozialwissenschaftlicher Forschung die inhaltlich begründete Zurückweisung von diskriminierenden Aussagen selbst eben nicht diskriminierend, sondern antidiskriminierend ist.

Folgen, die beispielsweise zu einer Reduzierung antisemitischer Agitationen durch stärkere Gegenrede führen, sind erwünscht und können von Antisemit*innen zunächst als negativ wahrgenommen werden, werden aber mittel- und langfristig voraussichtlich positive Folgen haben, wenn durch die Präzisierung in der Landesverfassung Orientierungssicherheit geschaffen wird und weniger Menschen antisemitische Positionen vertreten und dafür eine stärkere Sozialintegration in den demokratischen Zusammenhalt der Wertegemeinschaft der Verfassung erfahren.

Zu Frage 7

Eine solche Klausel sollte bei der Ausführung der Staatsziele (Artikel 1 bis 43), vorzugsweise ergänzend zu Artikeln 1 oder 2, aufgenommen werden.

Zu Frage 8

Besondere regionale Problemlagen ergeben sich insbesondere aus den unter Frage 1 angeführten Gefahren für die Demokratie in Thüringen.

⁴ denkbar sind hier islamische oder linke Erscheinungsformen von Antisemitismus.

Zu Frage 9

Ja. Die wehrhafte Demokratie geht zurück auf die Erfahrungen der erfolglosen und geringen Gegenwehr gegen den Aufstieg des Nationalsozialismus in der Endphase der Weimarer Republik und umfasst Vorkehrungen, um verfassungsfeindliche Bestrebungen jeder Richtung bekämpfen und abwehren zu können, die nicht zuletzt – so die Lehre aus dem Nationalsozialismus – von demokratischen gewählten Volksvertreter*innen ausgehen können, die die Parlamente zur Destabilisierung und letztlich Überwindung der freiheitlichen Demokratie nutzen. Die von LINKE, SPD und GRÜNE vorgeschlagene Klausel stärkt den Staatsauftrag und die gesellschaftliche Resilienz gegen Antisemitismus, Rassismus und Neonationalsozialismus und reagiert damit auf die historische Lehre und ihre Aktualität.

Zu Frage 10

Insbesondere Antisemitismus, Rassismus und Menschenverachtung sind zwar aktuell vor allem, aber nicht ausschließlich Erscheinungen der extremen Rechten. So wird antisemitische, rassistische und andere menschenverachtende Hasskriminalität zwar mehrheitlich, aber nicht ausschließlich von Rechtsextremen verübt, wie u.a. die entsprechenden Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität des Bundeskriminalamtes zeigen.⁵ Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit findet sich auch unter Personen, die sich selbst der politischen Mitte sowie linken Milieus und Parteien zuordnen.

Weder Antisemitismus noch Rassismus oder Menschenfeindlichkeit sind Synonyme für „Rechtsextremismus“. Während der Begriff „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (GMF) sozialwissenschaftlich präzise definiert ist⁶, ist im vorgeschlagenen Artikel allgemeiner von „Menschenfeindlichkeit“ die Rede, der die sozialwissenschaftliche Bezugnahme auf spezifische schutzbedürftige Gruppen und Diskriminierungskontexte (als Teil von GMF gelten derzeit: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Abwertung von obdachlosen Menschen, Abwertung von behinderten Menschen, Islamfeindlichkeit, Sexismus, Etabliertenvorrechte, Abwertung von langzeitarbeitslosen Menschen, Abwertung von Asylbewerber*innenn, Antiziganismus) zumindest nicht explizit innewohnt. Diese begriffliche Vagheit ist gleichsam problematisch (siehe Frage 11). Menschenfeindlichkeit kann im erweiterten Sinne als Einstellungen, Rhetoriken und Praktiken der Dehumanisierung (Entmenschlichung) verstanden werden, die beispielsweise auch Nichtmustime*innen, Polizist*innen, Journalist*innen, Politiker*innen oder Wissenschaftler*innen betreffen können.

Insofern die Gründung der Bundesrepublik historisch, ideell und verfassungsmäßig ein Gegenentwurf zum Nationalsozialismus darstellt, ist auch die Ablehnung von Neonazismus das Resultat freiheitlicher Demokratie und entzieht sich im demokratischen Spektrum politischen oder gar (partei)politischen Rechtslinks-Logiken.

Der aus dem Wortlaut vorgeschlagene Artikel ergibt daher nicht unmittelbar eine Fokussierung auf die extreme Rechte, statt dessen stehen universalistische Menschenrechte, Zivilität und Demokratieschutz im Vordergrund. Die Abwehr insbesondere rechtsextremer Gefahren ergibt sich aus der messbaren Realität,

⁵ Bundeskriminalamt (2020): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen. Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=11 [30.11.2020].

⁶ Küpper, Beate/ Zick, Andreas (2015): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit> [30.11.2020].

dass Antisemitismus, Rassismus, Menschenverachtung und Neonationalsozialismus politisch verdichtet historisch wie aktuell insbesondere als Phänomene der extremen Rechten in Erscheinung treten.

Einseitigkeit ist also im Wortlaut des Artikels, der eben nicht mit politischen Richtungsbegriffen operiert, sondern im Geist der Menschenrechte steht, nicht erkennbar. Selbst wenn die Behauptung stimmen würde, ergeben sich aus der Einseitigkeit von Abwehraufrufen gegen rechtsextreme Gefahren selbst keine Gefahren, da in Behörden ebenso wie in der Wissenschaft darüber Einigkeit herrscht, „dass vom Rechtsextremismus die größte Bedrohung in unserem Land ausgeht“ (Horst Seehofer)⁷.

Zu überlegen ist, ob die Beschränkung auf die Ablehnung des Neonationalsozialismus ausreichend ist oder ob dies nicht andere verbreitete antidemokratische und antiliberale Strömungen des Rechtsextremismus der sogenannten „Neuen Rechten“ bzw. der Wegbereiter des Nationalsozialismus, der selbst ernannten „Konservativen Revolution“, ignoriert.

Zu Frage 11

Für die in der Rechtsprechung sowie der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung diskutierte Auslegung des Menschenwürdebegriffs ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen. Hinsichtlich der öffentlichen und politischen Rezeption und Perzeption und hinsichtlich der Präzisierung für unterschiedliche Diskriminierungskontexte ist jedoch zu bedenken, dass nicht alle Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unter den Begriffen Antisemitismus und Rassismus gefasst werden können (bspw. Sexismus, Sozialdarwinismus, Homo- und Transfeindlichkeit, Ableismus). Die Formulierung „Menschenfeindlichkeit“ ist im Gegensatz zu „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (GMF) weitgehend undefiniert und es bleibt unklar, ob es hierbei um eine bewusste Bezugnahme auf das Konzept der GMF oder um einen unverbindlicheren Überbegriff geht. Es sollte daher überlegt werden, zusätzlich zu den Adjektiven „antisemitischer“ und „rassistischer“ auch die Begriffe „sexistischer“, „sozialdarwinistischer“, „ableistischer“, „homo- und transfeindlicher“ aufzunehmen oder die Formulierung „Menschenfeindlichkeit“ um das Adjektiv „gruppenbezogener“ zu ergänzen.

Je nach politischem Wille und Intention könnte auch die Formulierung „jeglicher Entmenschlichung“ als Synonym zu allgemeiner Menschenfeindlichkeit ohne eine inhaltliche Sinnverzerrung zur jetzigen Nutzung ergänzt werden.

Des Weiteren sollte anstatt des Begriffes „oder“ in der Formulierung „rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten“ die Konjunktion „sowie“ verwendet werden. Es wäre damit dem Missverständnis vorgebeugt, dass rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht als menschenfeindlich verstanden werden, welches durch „oder“ entstehen könnte.

Sodann könnte der Artikel lauten:

„Die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer sowie gruppenbezogen menschenfeindlicher Aktivitäten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung aller.“

oder:

⁷ Bullion, Constanze von (2020): Seehofer nennt Rechtsextremismus „größte Bedrohung in unserem Land“. Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/hanau-anschlag-bundespressekonferenz-1.4809324> [30.11.2020]

„Die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer sowie gruppenbezogen menschenfeindlicher Aktivitäten und jeglicher Entmenschlichung ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung aller.“

Zu Frage 12

Die jeweilige Platzierung innerhalb der Verfassung legt nahe, ob die Änderung auf die Formulierung eines wichtigen Staatsziels abzielt oder nicht. Dies ist im Antrag von LINKE, SPD und GRÜNE der Fall, im Antrag der CDU geht dieses Anliegen verloren.

Zu Frage 13

Der Formulierungsvorschlag der CDU-Fraktion ist im Sinne der Fragestellung umfassender. Allerdings sind Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines solche allgemeinen Vorschlages fragwürdig. Es besteht ein Widerspruch in der Zielsetzung zwischen dem Anliegen der Konkretisierung allgemeiner Demokratie- und Antidiskriminierungsprinzipien und dem Anliegen, „alle verschiedenen Formen von Bedrohungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung und unsere offene Gesellschaft zu erfassen“, d.h. auch theoretisch denkbare, aber in der Realität in Thüringen marginale bis irrelevante Gefahren (bspw. durch Anarchismus, linke Diktatur, Monarchismus, hinduistischer Nationalismus usw.).

Zu Frage 14

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. In Zeiten postfaktischer Politik sind alle Formulierungen für Entkontextualisierung und ideologischen Missbrauch zugänglich. Dies gilt auch für die hier formulierten Vorschläge: Zum Beispiel könnte der Einsatz gegen Antisemitismus genutzt werden, um Muslimfeindlichkeit zu schüren und zu verstärken, der Einsatz gegen Rassismus, um Islamismus zu legitimieren oder um „antideutschen Rassismus“ zu konstruieren. Der Bezug auf „Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft“ könnte genutzt werden, um Politiker*innen und Regierung Rechts- und Verfassungsbrüche vorzuwerfen und eine vermeintliche Widerstandspflicht gegen die Eliten und die etablierte Politik zu rechtfertigen.

Zu Frage 15

Ja, wobei insbesondere die strukturellen und institutionellen Maßnahmen des Rechtsstaates gegen staatlichen Totalitarismus festgeschrieben sind, während das Fortleben antisemitischer, rassistischer, menschenfeindlicher und neonationalsozialistischer Mentalitäten, Ideologien und Praktiken bisher nicht berücksichtigt wird. Dieses Defizit lässt eine Aktualisierung und Präzisierung als erforderlich erscheinen – insbesondere, da es bei dem Antrag von LINKE, SPD und GRÜNE nicht vorrangig um die Abwehr extremistischer Staatsfeindlichkeit, sondern um die explizite Formulierung der Verantwortlichkeit des Staates *und* der Bürger*innen im Einsatzes gegen Antisemitismus, Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Neonationalsozialismus in der Lebenswelt der Demokratie geht.

Zu Frage 16

Für eine solche Annahme gibt es schon deshalb keinen Anhaltspunkt, weil weder Faschismus noch Antifaschismus in der geplanten Formulierung erwähnt oder hinreichend abgrenzbar beschrieben werden. Außerdem wird bestenfalls eine ergänzender, doch kein reduzierender Einfluss auf die Landesverfassung in ihrer Gesamtheit genommen. Insofern erscheint der Antragstitel missverständlich.

Zu Frage 17

Anders als heute würde mit der Klausel gelten: Akteur*innen im Staatsdienst sowie in der Gesellschaft werden angehalten und darin bestärkt, sich entsprechend der Formulierungen einzubringen und in unterschiedlichen alltäglichen und beruflichen Situationen dementsprechend zu handeln, insbesondere in Situationen, in denen rassistischen, antisemitischen, neonazistischen und sonstigen menschenverachtenden Äußerungen widersprochen (bspw. in Schulen, Hochschulen, Polizei usw.) werden und der Einsatz für die Demokratie einen höherenstellungswert bekommt. Zum Beispiel erhalten Lehrer*innen und Polizist*innen ebenso wie ehrenamtlich Engagierte Rückenwind im Einsatz gegen die benannten unerwünschten Aktivitäten und können sich in schwierigen Situationen auf den expliziten Staatsauftrag durch den Gesetzgeber beziehen. Der weitreichenden Verunsicherung von Demokrat*innen wird entgegnet und der Bevölkerung verfassungsmäßig verbrieft Orientierungssicherheit über den Charakter der demokratischen Gesellschaft gegeben. Im In- und Ausland wird wahrgenommen, dass das Land Thüringen gemeinsam gegen Antisemitismus, Rassismus und Neonationalsozialismus steht. Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sowie die Justiz sind in Situationen mit Ermessensspielräumen zusätzlich angehalten, ihr Handeln an diesem Staatsziel auszurichten, um beispielsweise dem Protest gegen neonazistische Konzerte in Abwägungssituationen den Vorrang gegenüber Aktivitäten einzuräumen, bei denen der Nationalsozialismus öffentlich verherrlicht wird oder um rassistische Straftaten schneller zu bearbeiten als vergleichbare Straftaten ohne politische Dimension.

Zur Frage 18

Keine Antwort; dies entzieht sich sozialwissenschaftlicher Expertise.

Zur Frage 19

Keine Antwort

Zu Frage 20

Keine Antwort